

Satzung
der Gemeinde Neuenkirchen
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern v. 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777), §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geä. durch Art. 2 des Gesetzes v. 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777,833), § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2010, des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994, Neubekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005. zuletzt geändert am 23.02.2010, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl M-V S. 102) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen, in Kraft seit 08.05.2012, wird nach Beschlussfassung am 27.11.2012 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffe
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4	Einleitungsbedingungen
§ 5	Entsorgung
§ 6	Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Haftung
§ 8	Erhebungsgrundsatz
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden "Grundstücksentwässerungsanlagen" genannt) zu entsorgen. Die Gemeinde Neuenkirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Firma Tollenseufer-Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH in Neubrandenburg.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
- (5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen ist durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Jahnstraße 104, 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung
 - a) Grundstückseigentümer,
 - b) Erbbauberechtigte,
 - c) dingliche Nutzungsberechtigte von Grundstücken gemäß Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
 - d) Nießbraucher,
 - e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Wer entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung § 3 zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 4
Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
 - a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub (Bodensatz beim Wein, Bier), Trester (Kelterrückstände bei der Branntweinherstellung), Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten,
 - d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 5 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, durchführen zu lassen.
- Bedarf besteht, wenn
- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
 - b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 beim Entsorger anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen

- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Gemeinde Neuenkirchen für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde Neuenkirchen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde Neuenkirchen haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Gemeinde Neuenkirchen vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Gemeinde Neuenkirchen unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde Neuenkirchen für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die

Gemeinde Neuenkirchen vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8

Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Gemeinde Neuenkirchen aufgrund einer Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 6 einer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

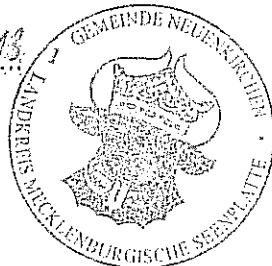
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 29.01.2013


H. Ritschel
Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 17.12.2012 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.